Anlage 4 StVO 2013 — (zu § 43 Absatz 3) Verkehrseinrichtungen

Straßenverkehrs-Ordnung
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 425 - 427)

1 2 3
lfd. Nr. Zeichen Ge- oder Verbot Erläuterungen
Abschnitt 1 Einrichtungen zur Kennzeichnung von Arbeits- und Unfallstellen oder sonstigen vorübergehenden Hindernissen
1 Zeichen 600[Abbildung] Absperrschranke
2 Zeichen 605
[Abbildung] [Abbildung]
Leitbake
Pfeilbake Schraffenbake
3 Zeichen 628
[Abbildung] [Abbildung]
Leitschwelle
mit Pfeilbake mit Schraffenbake
4 Zeichen 629
[Abbildung] [Abbildung]
Leitbord
mit Pfeilbake mit Schraffenbake
5 Zeichen 610[Abbildung] Leitkegel
6 Zeichen 615[Abbildung]Fahrbare Absperrtafel
7 Zeichen 616[Abbildung]Fahrbare Absperrtafel mit Blinkpfeil
zu 1 bis 7 Ge- oder Verbot Die Einrichtungen verbieten das Befahren der so gekennzeichneten Straßenfläche und leiten den Verkehr an dieser Fläche vorbei.Erläuterung1.Warnleuchten an diesen Einrichtungen zeigen rotes Licht, wenn die ganze Fahrbahn gesperrt ist, sonst gelbes Licht oder gelbes Blinklicht.2.Zusammen mit der Absperrtafel können überfahrbare Warnschwellen verwendet sein, die quer zur Fahrtrichtung vor der Absperrtafel ausgelegt sind.
Abschnitt 2 Einrichtungen zur Kennzeichnung von dauerhaften Hindernissen oder sonstigen gefährlichen Stellen
8 Zeichen 625[Abbildung]Richtungstafel in Kurven Die Richtungstafel in Kurven kann auch in aufgelöster Form angebracht sein.
9 Zeichen 626[Abbildung]Leitplatte
10 Zeichen 627[Abbildung]Leitmal Leitmale kennzeichnen in der Regel den Verkehr einschränkende Gegenstände. Ihre Ausführung richtet sich nach der senkrechten, waagerechten oder gewölbten Anbringung beispielsweise an Bauwerken, Bauteilen und Gerüsten.
Abschnitt 3 Einrichtung zur Kennzeichnung des Straßenverlaufs
11 Zeichen 620[Abbildung][Abbildung] Leitpfosten (links) (rechts) Um den Verlauf der Straße kenntlich zu machen, können an den Straßenseiten Leitpfosten in der Regel im Abstand von 50 m und in Kurven verdichtet stehen.
Abschnitt 4 Warntafel zur Kennzeichnung von Fahrzeugen und Anhängern bei Dunkelheit
12 Zeichen 630[Abbildung] Parkwarntafel

Zitiervorschlag: Anlage 4 StVO 2013
Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026
Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt
Provided by nu:legal (https://recht.nulegal.eu), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.
Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/StVO%202013/anlage-4